

Berufliche Vorsorge Wegleitung

Informationen sowie Aktualitäten zur Berichterstattung 2025

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) und die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OSTA) haben sich per 1. Januar 2026 zur neuen ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich zusammengeschlossen. Wir freuen uns, Ihnen als neue Aufsichtsbehörde die wichtigsten Informationen zur Berichterstattung 2025 zukommen zu lassen.

1. Risikoorientierte Aufsicht und Überwachung

Die ATIOZ richtet ihre Aufsichtstätigkeit konsequent auf einen risikoorientierten Ansatz aus. Inhaltlich steht dabei die Überwachung wesentlicher, risikobehafteter Themenstellungen finanzieller und nicht-finanzieller Art im Vordergrund. In normativer Hinsicht liegt der Fokus beim risikoorientierten Aufsichtsverständnis insbesondere auf der Einhaltung von Grundsatzbestimmungen sowie auf den gesetzlich verankerten Führungspflichten des Stiftungsrates.

Ausgehend von einer Gesamtbetrachtung jeder Vorsorgeeinrichtung ergeben sich folgende Schwerpunkt-Themen:

- nachhaltige finanzielle Stabilität
- Wahrung der kollektiven Destinatärsinteressen
- verantwortungsvolle und ordnungsgemässe Führung
- zweckgemässe Vermögensverwendung

Die Beachtung der Transparenz seitens der Vorsorgeeinrichtungen bildet dabei ein zentrales Element im Aufsichtssystem. Dies umfasst insbesondere die Rechnungslegung, die Reglemente sowie eine nachvollziehbare Dokumentation der Führungsentscheide des obersten Organs. Den im Aufsichtssystem vorgelagerten Stellen – Revisionsstelle und Pensionsversicherungsexperte – kommen zur Schaffung der notwendigen Transparenz eine gewichtige Rolle zu. Sie sind bei der Erfüllung ihres Gesetzauftrages ebenfalls von der Überwachung durch die Aufsichtsbehörde erfasst.

2. Zinsumfeld

Die SNB hat 2025 den Leitzins von 0.5% auf 0.0% gesenkt. Generell sind die Zinsen in der Schweiz weiter gesunken, die Renditen von Bundesobligationen mit Laufzeiten von 2-10 Jahren lagen bei Redaktionsschluss allesamt praktisch bei 0%.

Das neuerliche Nullzinsumfeld beeinflusst nicht nur den Marktwert der Anlagen, sondern auch den Wert der Verpflichtungen sowie die künftig erwartbaren Renditen. Das verschärfte Zinsumfeld gilt es bei der Erstellung der Bilanz angemessen zu berücksichtigen, so dass die in Art. 65a

BVG gefordert Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung transparent ersichtlich wird.

3. **Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2025**

a. **Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, Bericht der Revisionsstelle sowie Stiftungsratsprotokoll) sind der ATIOZ innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2025 mit Abschluss 31. Dezember 2025 bis spätestens **30. Juni 2026**.

b. **Fristerstreckung**

Eine Fristerstreckung kann für maximal zwei Monate beantragt werden. Dabei ist immer das Formular «Gesuch um Fristerstreckung» (siehe www.atioz.ch/de/berufliche-vorsorge/service) zu verwenden und das Gesuch **vor Ablauf** der ordentlichen Frist einzureichen. Das Formular ist elektronisch über den **Dokumentenupload** auf www.atioz.ch/de/upload zu übermitteln.

Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Stiftungsrat oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung sowie Sammeleinrichtungen mit Vorsorgewerken in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

c. **Einzureichende Unterlagen**

Vom Stiftungsrat einzureichen sind:

- die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- Angaben über die direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR an den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung (Art. 84b ZGB; vorzugsweise im Anhang der Jahresrechnung, in einem separaten Schreiben oder alternativ mit dem neuen Formular «*Offenlegung von Vergütungen*», abrufbar unter www.atioz.ch/de/berufliche-vorsorge/service);
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden; und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss OAK-Weisungen W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Die **Berichterstattungsunterlagen sind elektronisch einzureichen**. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den Dokumentenupload finden sie auf www.atioz.ch/de/upload. Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, Dokumente per E-Mail einzureichen.

d. Unterdeckung

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Bilanzstichtag erstmals eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 ausweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das rechtsgültig unterzeichnete Formular «*Meldung Unterdeckung*» einzureichen (abrufbar unter www.atioz.ch/de/berufliche-vorsorge/service).

e. Statt Verfügung neu «Rückmeldung»

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird das Ergebnis den Vorsorgeeinrichtungen mit einer Rückmeldung mitgeteilt. Diese ersetzt in den Kantonen der ehemaligen Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht die bisherige Verfügung zur Jahresberichterstattung. Weiter erfolgt nunmehr die Rechnungsstellung für die jährliche Aufsichtsgebühr unabhängig von der Rückmeldung.

4. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2025 hat die OAK BV die folgenden Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen W – 01/2024 «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)» mit den entsprechenden Formularen
- Weisungen W – 02/2025 «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Einrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung»
- Weisungen W – 02/2016 «Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB»
- Weisungen W – 01/2025 «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG»
- Weisungen W – 03/2014 «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard»
- Mitteilungen 01/2024 zur Obergrenze für die Verzinsung der Altersguthaben nach Art. 46 BVV2 ab 15. Oktober 2025

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar www.oak-bv.admin.ch.

5. Allgemeine Hinweise

a. Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der ATIOZ nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. »gültig ab tt.mm.jjjj«).

Die Reglemente sind uns in der bereinigten Endversion einzureichen.

Zum Vorsorgereglement resp. Vorsorgeplan/Vorsorgeplänen sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen («*Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG*» bzw. «*Expertenbestätigung Rückstellungsreglement*», Formulare abrufbar unter:

www.atioz.ch/de/berufliche-vorsorge/service sowie www.oak-bv.admin.ch.

Die Reglemente, Stiftungsratsbeschlüsse und Expertenbestätigungen sind elektronisch einzureichen. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den Dokumentenupload finden sie auf www.atioz.ch/de/upload. Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, Dokumente per E-Mail einzureichen.

b. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2026 bei 1.25%. Der Verzugszinssatz beträgt somit weiterhin 2.25% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

c. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt erfolgt sind.

d. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art.36 Abs.3 und Art.41 BVV2).

e. Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

f. Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2026 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2025 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

g. FRP 7 – Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

An der Generalversammlung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten vom 30. März 2023 wurde die Fachrichtlinie FRP 7 (Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb), Fassung 2023, beschlossen und für alle Abschlüsse

ab 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die OAK BV hat diese Fachrichtlinie zum Mindeststandard erhoben, weshalb sie für alle Pensionskassen-Experten zwingend anwendbar ist (Weisungen W-03/2014 vom 1. Juli 2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard [Fassung vom 27. Mai 2025; gültig ab 31. Dezember 2025]).

Die FRP 7 ergänzt die FRP 4, 5 und 6 bezüglich der Besonderheiten von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb. Der Pensionskassen-Experte hat sich bei der Frage, welche Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung im Wettbewerb steht, an die von der OAK BV veröffentlichte Liste zu halten. Je nach Struktur der Sammeleinrichtung sieht die FRP 7 unterschiedliche Erfordernisse vor.

Die vom Pensionskassen-Experten erstellten versicherungstechnischen Gutachten 2025 sind unter Beachtung der neuen FRP 7 zu erstellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

h. Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, welche höher ist als die von der OAK BV jeweils in der ersten Oktoberhälfte auf ihrer Homepage publizierte Obergrenze; diese Verzinsungsobergrenze gilt für alle Verzinsungsentscheide, die jeweils nach deren Publikation für das Publikationsjahr oder das Folgejahr getroffen werden (vgl. OAK-Mitteilung M-01/2024 vom 15. Oktober 2025). Die am 15. Oktober 2025 publizierte Obergrenze beträgt 1.75%.

Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Art. 46 Abs. 3 BVV2.

Bei Sammeleinrichtungen, welche vom Experten für berufliche Vorsorge gemäss Ziffer 6 oder 7 der Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten geprüft werden, ist die publizierte Obergrenze auf der Ebene der unterschiedlichen Solidargemeinschaften resp. Teilliquidationskollektive anzuwenden (vgl. OAK-Mitteilung M-01/2024 vom 15. Oktober 2025).

i. Merkblatt «Rentnerbestände und Rentnerübernahmen» der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Seit dem 1. Januar 2024 sind die neuen Bestimmungen zur Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen in Kraft (Art. 53e^{bis} BVG sowie Art. 17 und 17a BVV2). Wir verweisen auf das Merkblatt unter www.atioz.ch/de/berufliche-vorsorge/service.

6. Geplante Änderungen in BVV2 und BVV3

Das Vernehmlassungsverfahren zur Aktualisierung der Verordnungen zur Beruflichen Vorsorge dauerte bis 2. Dezember 2025. Die Anpassungen sollen insbesondere der Einführung der 13. AHV-Rente Rechnung tragen und mehr Flexibilität in der Säule 3a gewähren. Es ist ein gestaffeltes Inkrafttreten geplant.

Die definitiven Verordnungstexte liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Wir verweisen auf www.bag.admin.ch.